

# Ordnungsgemäße Kassenführung

## Drastisch verschärfte Anforderungen an die Kassenführung

**Mönchengladbach.** Seit jeher ist die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ein kritisches Thema in Betriebsprüfungen. Um Steuerausfälle zu vermeiden hat der Gesetzgeber die Anforderungen für eine ordnungsgemäße Kassenführung weiter verschärft. Liegen formelle Mängel der Kassenführung vor, besteht für die Finanzverwaltung die Möglichkeit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu verwerfen und Hinzuschätzungen vorzunehmen.

Die Pflicht zur Kassenführung besteht für alle Unternehmer, ganz gleich ob sie Bilanzierer sind oder ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln und deren Umsätze ausschließlich oder überwiegend auf Bargeschäften beruhen. Wird freiwillig eine Barkasse geführt muss diese auch den gesetzlichen Anforderungen genügen.

In der Praxis haben sich für die Kassenführung insbesondere elektronische Registrierkassen (EDV gestützte und PC-Kassen) durchgesetzt. **Spätestens ab dem 01.01.2017** müssen diese Kassen die steuerrelevanten Daten unveränderbar aufzeichnen und innerhalb der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit digital verfügbar und lesbar gemacht werden. Erfüllen Kassensysteme diese Voraussetzungen bisher nicht, müssen diese bis



Norbert Jansen, Josef Grolms und Holger Grolms (v.l.) leiten die Kanzlei Jansen & Grolms. Foto: Andreas Baum

zum 31.12.2016 ausgetauscht werden. Ansonsten liegt ein formeller Mangel vor.

Aufgrund der technischen Möglichkeiten Registrierkassen digital nachträglich zu manipulieren, sieht das BMF die Notwendigkeit, weitere Voraussetzungen an die formelle Ordnungsmäßigkeit zu stellen und hat deshalb einen Referentenentwurf zur „Integrierten Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme“ (INSIKA) vorgelegt. Dieser soll nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre gelten, die **ab dem 01.01.2018** beginnen.

Kernpunkt dieses Entwurfes ist eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Das Sicherheitsmo-

dul soll jeden Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen.

Weiterhin sieht der Entwurf eine Kassen-Nachschau vor, die die damit betrauten Amtsträger zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten ermächtigt. Die Nachschau kann direkt in eine Außenprüfung übergehen, wenn Mängel entdeckt werden.

Die bisherige Tendenz, dass der Gesetzgeber die Anforderungen an eine formelle Ordnungsmäßigkeit erhöht, setzt sich weiter fort. Es empfiehlt sich, rechtzeitig mit der Planung und Anpassung an die neuen gesetzlichen Vorgaben zu beginnen.

**Wir beraten Sie gerne!**  
[www.jansen-grolms.de](http://www.jansen-grolms.de)